

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/35
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/35)

8. April 2005

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2005)

Absatz 5.4.1.1.6: Ungereinigte leere Umschließungsmittel

Anmerkungen Belgiens zum Dokument OCTI/RID/GT-III/2005/11

Bei der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im September 2004 wurde das Dokument OCTI/RID/GT-III/2004/18 Österreichs diskutiert. Der Vertreter Belgiens hat folgende Schlussfolgerungen aus dieser Diskussion gezogen:

1. Der Frachtbrief / das Beförderungspapier für ungereinigte leere Umschließungsmittel muss in einer klaren und unmissverständlichen Art alle gemäß den Absätzen 5.4.1.1.1 und 5.4.1.1.6.1 bzw. 5.4.1.1.6.2 vorgeschriebenen Informationsbestandteile übermitteln.
2. Die Einführung von zwei Alternativen für den Inhalt des Frachtbriefs/Beförderungspapiers bei der Beförderung ungereinigter leerer Umschließungsmittel würde zu einem Durcheinander und zu einer höheren Fehleranfälligkeit führen.
3. Aus der vorgeschlagenen Alternative resultiert kein wirklicher Vorteil, mit der Ausnahme, dass die Möglichkeit der Wiederverwendung des ursprünglichen Frachtbriefs/Beförderungspapiers (der Umschließungsmittel in gefülltem Zustand) geschaffen wird.
4. Wenn die ungereinigten leeren Umschließungsmittel zu einem anderen Adressaten als den Absender der befüllten Umschließungsmittel befördert werden müssen oder wenn die Rücksendung nicht sofort mit demselben Wagen/Fahrzeug erfolgt, besteht kein großer Vorteil in der Wiederverwendung des ursprünglichen Frachtbriefs/Beförderungspapiers (da mindestens drei Änderungen erforderlich sind).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

5. Bei einer Hin- und Rückbeförderung (sofortige Rücksendung an den ursprünglichen Absender, wobei der Empfänger zum Absender wird und umgekehrt) kann die Aufnahme einer kurzen und einfachen Erklärung auf dem ursprünglichen Frachtbrief/Beförderungspapier ausreichend klar sein, jedoch sollte die Wiederverwendung des ursprünglichen Frachtbriefs/Beförderungspapiers auf derartige Fälle begrenzt werden.

Ein möglicher Text, der die oben genannten Bemerkungen berücksichtigt, könnte sein:

"5.4.1.1.6.3 Wenn ungereinigte leere Umschließungsmittel, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, an den Absender dieser gefährlichen Güter zurückgesandt werden, dürfen anstelle der Frachtbriefe/Beförderungspapiere gemäß Absatz 5.4.1.1.6.1 oder 5.4.1.1.6.2 auch die entsprechenden Frachtbriefe/Beförderungspapiere für die Beförderung dieser Umschließungsmittel in gefülltem Zustand verwendet werden. In diesen Fällen ist die Mengenangaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 f) durch «UNGEREINIGTE LEERE RÜCKSENDUNG» zu ersetzen."
